

Förderrichtlinie Fassadenbegrünung "Mehr Grün für unsere Stadt"

§ 1 Ziel

Die Stadt Ludwigslust fördert die Begrünung von Fassaden an Wohngebäuden und anderen baulichen Anlagen. Aus diesem Grunde führt sie das Förderprogramm Fassadenbegrünung durch, bei dem Interessenten Pflanzenmaterial zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Fassadenbegrünung an Gebäuden bzw. Grundstücken, die zum Gebiet der Stadt Ludwigslust gehören.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Die jährliche Förderung richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln der Stadt. Über die Höhe der bereitzustellenden Mittel wird jährlich im Rahmen des städtischen Haushaltsplanes beschlossen.

Zur Förderung der Fassadenbegrünung stellt die Stadt Ludwigslust pro Haushalt/Antragsteller in der Regel einmal im Jahr maximal fünf, bzw. höchstens im Wert von 25,00 DM, Schling- oder Kletterpflanzen zur Verfügung.

Die Auswahl der erhältlichen Pflanzen beschränkt sich auf die im Antragsvordruck aufgeführten Arten.

§ 4 Personenkreis

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer/Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte. Mieter müssen das Einverständnis des Eigentümers/Erbbauberechtigten einholen. Die Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsgenossenschaften und Gewerbebetriebe in B-Plangebieten sind nicht antragsberechtigt.

§ 5 Förderungsbedingungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung der Abgabe erfolgt nach Eingang der Anträge. Die Pflanze geht mit der Übergabe an den Antragsteller über. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Pflanzmaterial nicht an Dritte weiterzugeben.

Alle Pflege- und eventuellen Schnitтарbeiten an den Pflanzen sind von dem Eigentümer durchzuführen und zu tragen. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Rankhilfen durch die Stadt besteht nicht. Sind zu einem späteren Zeitpunkt Baumaßnahmen an den bepflanzten Flächen nötig, sind die Vegetationsflächen durch den Eigentümer zu schützen. Bei möglichem Verlust sind keine Schadensersatzansprüche an die Stadt Ludwigslust geltend zu machen.

Bei einem Eigentümerwechsel werden diese Verpflichtungen auf den neuen Eigentümer übertragen. Die geförderten Begrünungsmaßnahmen dürfen zu keiner Mieterhöhung führen. Für eine eventuelle Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Antragsteller hat zu berücksichtigen, dass im Bereich des Pflanzloches Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sein können. Im Bedarfsfall muss vorher eine Abstimmung mit den örtlichen Versorgungsträgern (WEMAG, TELEKOM, Stadtwerke ...) erfolgen. Schutzmaßnahmen sind nach Art und Umfang der Maßnahmen durchzuführen. Ansprüche können gegen die Stadt Ludwigslust nicht geltend gemacht werden.
- b) An Geh- und/oder Radwegen, Einmündungen, Kreuzungen usw. muss die Verkehrssicherheit gewährleistet sein, Sichtbehinderungen haben zu unterbleiben. Herabhängende Zweige, die in den Verkehrsraum ragen, sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige Schadensersatzansprüche sind nicht bei der Stadt Ludwigslust geltend zu machen.

§ 6 Antrag, Verfahren, Fristen

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck (siehe Anhang) bei der Stadt Ludwigslust, Schloßstr. 38, Stadtplanungs-, Umwelt- und Bauamt, 19288 Ludwigslust einzureichen.

Die Bekanntgabe der Termine sowie die Ausgabemodalitäten werden im Stadtanzeiger veröffentlicht.

Bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinie durch den Antragsteller, hat dieser den Kaufpreis der Pflanze an die Stadt Ludwigslust zu bezahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 10. 01. 2000

Zimmermann
Bürgermeister